

1333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 18. 6. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1990), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesförste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BGD 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 nicht zulässig.“

2. An die Stelle des § 15 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerufen.“

3. Im § 17 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der Vorsitzende des Bundesrates“ durch die Worte „der Präsident des Bundesrates“ ersetzt.

4. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 75 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.“

5. § 75 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,
bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.“

6. Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

„§ 75 a. (1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.“

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und

3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

7. Dem § 87 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Aufhebung und Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.“

8. § 102 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“

9. § 160 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungsbzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem Rektor der Universität (Hochschule).“

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate und im Fall der Z 2 länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuss zu berücksichtigen.“

10. Im § 177 Abs. 5 wird das Wort „oben“ durch das Wort „den“ ersetzt.

11. Im § 230 Abs. 2 werden in der linken Spalte der Tabelle nach den Wörtern „in der Verwendungsgruppe PT 2“ die Worte „(ohne Hochschulbildung)“ eingefügt.

12. § 238 lautet:

„Disziplinarrecht“

§ 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, ist § 102 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden.“

1333 der Beilagen

3

13. Anlage 1 Z 3.4 lit. b lautet:

für die Verwendung	Erfordernis
„b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen“	eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung;“

14. In der Anlage 1 Z 6.5 lit. b wird die Zitierung „Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971,“ durch die Zitierung „Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989,“ ersetzt.

15. In der Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b wird die Zitierung „Z 3 Abs. 2 lit. b“ durch die Zitierung „Z 24.7 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

16. Anlage 1 Z 30.2 lit. a und b lautet:

- „a) im Verwaltungsdienst als Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Postautodienst-Controller in einer Post- und Telegraphendirektion,
- b) im Postautodienst als Leiter einer Postautoleitung,“

17. Anlage 1 Z 31.2 lautet:

„31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
- b) im Postautodienst als Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung,
- c) im Fernmeldedienst als Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt, Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralkauleitung.“

18. Anlage 1 Z 31.5 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Leiter in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung, Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I oder II,“

19. In der Anlage 1 Z 31.8 lit. a entfällt das Wort „Postautoinspektionsbeamter,“.

20. Anlage 1 Z 32.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III, IV oder V, als Leiter des Materiallagers einer Postautoleitung, als Mitarbeiter/Kassa, Nebengebühren oder Betriebsmittelkontroll- und ADV-Angelegenheiten in einer Postautoleitung, im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,“

21. Anlage 1 Z 33.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Sachbearbeiter in einer Postautoleitung, Betriebsaufsicht in einer Postautostelle (bzw. Postgarage),“

22. Anlage 1 Z 34.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Abteilungsleiter in einer Postautowerkstatt, Pflege- und/oder Fahrdienstmeister in einer Postautostelle (bzw. Postgarage),“

23. In der Anlage 1 Z 35.2 lit. c entfallen die Worte „im Postautoabfertigungsdienst,“.

24. Anlage 1 Z 36.2 lit. c und d lautet:

- „c) im Postautodienst als Kraftfahrzeug-Elektriker, Kraftfahrzeug-Mechaniker, Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg,
- d) im Fernmeldedienst als Leitungsentstörer, Elektroinstallateur, Fernmeldemonteur, Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg.“

25. Anlage 1 Z 36.3 lautet:

„36.3. Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a oder c und die Verwendung als Facharbeiter im einschlägigen Lehrberuf. Die Erlernung eines Lehrberufes wird bei Verwendung im Fernmeldebauamt oder im Postautowerkstattendienst durch eine mindestens fünfzehnjährige einschlägige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 8

gemeinsam mit einer mündlichen Prüfung über das Arbeitsgebiet des Beamten (Fernmeldebau- oder Postautowerkstättenbefähigungsnachweis) ersetzt. Diese Prüfung ist in Form eines Fachgespräches vor einem Einzelprüfer abzulegen. Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen,

- a) die mindestens sechs Monate alleinverantwortlich oder in einer Arbeitsgruppe auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 7 verwendet worden sind und
- b) denen die Dienstbehörde bestätigt, daß die in lit. a angeführte Verwendung erfolgreich gewesen ist und das Anforderungsprofil eines Beamten der Verwendungsgruppe PT 7 im wesentlichen Teil des Berufsbildes erfüllt hat.

Auf die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über den Abschluß der Grundausbildung IV anzuwenden.“

26. Anlage 1 Z 37.2 lit. c lautet:

- ,c) im Postautodienst
im Lenkerdienst mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,“

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 224/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 8 wird folgender Abs. 8 a eingefügt:

„(8 a) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 8 dritter Satz als erfüllt.“

2. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Beamte nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zur Gänze zu berücksichtigen; eine solche Maßnahme

bedarf nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

3. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

4. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenügsfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenturlaubes nach den §§ 15 bis 15 b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder nach § 75 a BDG 1979 oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

5. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abfertigung nach Z. 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.“

6. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,

2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 861 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.“

6 a. § 57 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	6 516	6 965	7 392
II	5 863	6 272	6 654
III	5 210	5 578	5 914
IV	4 556	4 873	5 180
V	3 910	4 176	4 433“

6 b. § 57 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereihten größten Anstalten auftreten, kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Ver-

1333 der Beilagen

5

ordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 40 Klassen tritt an die Stelle der Erhöhung um 15 vH

1. bei 41 bis 50 Klassen eine Erhöhung um 20 vH,
2. bei 51 bis 60 Klassen eine Erhöhung um 22,5 vH und
3. bei mehr als 60 Klassen eine Erhöhung um 25 vH.

Soweit diese Erhöhung das Ausmaß von 15 vH übersteigt, ist sie bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59 c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.“

7. An die Stelle des § 58 Abs. 1 Z 12 bis 14 treten folgende Bestimmungen:

- „12. den Abteilungsvorständen für Übungskinderarten und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik eingegliedert sind,
- 13. den Abteilungsvorständen für Übungsschülerheime und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Erzieher eingegliedert sind,
- 14. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
- 15. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.“

8. § 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Lehrern

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden,
2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Lehrer für Werkerziehung die weiterführende Ausbildung zum Hauptschullehrer erfolgreich abgeschlossen haben, die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und als Hauptschullehrer in beiden ihrer Ausbildung entsprechenden Gegenständen verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 jener Gehaltsstufe, der sie im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe angehören würden; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

8 a. § 59 c lautet:

„§ 59 c. (1) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt an Schulen mit mindestens zwölf Klassen eine Dienstzulage. Sie beträgt, wenn an einer solchen Schule

1. auch ein Fachvorstand vorgesehen ist, 33 vH,
2. kein Fachvorstand vorgesehen ist, 50 vH der Dienstzulage, die dem Lehrer gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand oder
2. durch insgesamt mindestens zehn Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand —

bezogen hat. Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre bezogen hat und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn für den Lehrer

1. auf Grund einer Verwendung gemäß § 59 Abs. 1 ein Anspruch nach § 59 Abs. 8 oder
2. auf Grund einer Dienstzulage nach § 57, nach § 58 Abs. 1 bis 3 oder nach § 59 d ein Pensionsanspruch entstanden ist.“

8 b. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 lautet in der Spalte „S 1“ in den Gehaltsstufen 1 bis 6:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe S 1	
		Schilling
1		34 517
2		36 317
3		38 117
4		39 917
5		41 717
6		43 517

8 c. § 65 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Zulage erhöht sich auf 2 480 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören.“

9. Im § 82 c Abs. 1 wird der in der Tabelle für die Dienstzulagengruppe 1 der Verwendungsgruppe PT 4 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 vorgesehene Betrag von „432 S“ durch den Betrag von „552 S“ ersetzt.

10. Die Tabelle im § 82 c Abs. 2 lautet:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	—	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	3b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker/ OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst

1333 der Beilagen

7

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

11. § 82 c Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßhafte Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	740
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	370
	B	Omnibuslenkerdienst	1 803
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 803
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	370

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfallen nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.“

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 bis 5, die §§ 2 b bis 2 d oder Abschnitt V etwas anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2 b bis 2 d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind jedoch — soweit nicht § 2 c ausdrücklich anderes anordnet — die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.“

2. Im § 1 Abs. 3 lit. k wird der Ausdruck „acht Wochen“ durch den Ausdruck „zwölf Wochen“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend vom Abs. 1 Z 4 gilt für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e und d, p 5 und p 4 ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.“

4. § 12 lautet:

„§ 12. Die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen ist der Entlohnungsgruppe c zuzuordnen, wenn diese Tätigkeit tatsächlich und nicht bloß fallweise mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche erbracht wird. Andernfalls ist die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen der Entlohnungsgruppe d zuzuordnen.“

5. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung

des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Vertragsbedienstete nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zur Gänze zu berücksichtigen; eine solche Maßnahme bedarf nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

6. § 27 a Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

7. § 29 b Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.“

8. § 29 c lautet:

„§ 29 c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), solange er während dieses Zeitraumes seinen Wohnsitz im

Inland hat, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahrs dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Vertragsbedienstete hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann der Karenzurlaub vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Vertragsbediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

9. Der bisherige § 29 c erhält die Bezeichnung „§ 29 d“.

10. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abferitung

1. einem Vertragsbediensteten, wenn
 - a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,
 - b) er innerhalb von sechs Monaten nach der
 - aa) Geburt eines eigenen Kindes,
 - bb) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an

1333 der Beilagen

9

- Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- cc) Übernahme eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,
2. einem Vertragsbediensteten, wenn das Dienstverhältnis
- bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Z 1 lit. a und b gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.“

11. Im § 38 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBL. Nr. 244/1965,“ durch die Zitierung „§ 10 BLVG, BGBL. Nr. 244/1965,“ ersetzt.

12. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„ABSCHNITT V

Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe

§ 58 a. Für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, gilt § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979.“

13. Abschnitt V erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI“.

14. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27 b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VI (ausgenommen § 62) enthaltenen Zitierungen.“

Artikel IV

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 344/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a bedürfen der Bewilligung des zuständigen Bundesministers. Solche Dienstreisen dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigheit und Sparsamkeit erforderlich sind.“

2. Im § 25 a Abs. 2 wird die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2, § 35 b oder § 35 c“ durch die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2, § 35 b, § 35 c oder § 35 i“ ersetzt.

3. § 25 c Abs. 2 lautet:

„(2) Der zuständige Bundesminister hat die Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen zu finden vermag.“

4. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden.“

5. § 35 c Abs. 3 bis 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 35 h wird eingefügt:

„§ 35 i. (1) Liegt der Dienstort des Beamten im Ausland und hält sich zumindest ein Kind des Beamten, für das ihm nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

1. im Inland,
2. an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
3. an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen oder
4. im Heimatland eines der Elternteile auf, so gebührt dem Beamten einmal im Jahr eine

Entschädigung zur Abdeckung der Kosten der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Besuchsreisen.

(2) Nach Abs. 1 sind je Kalenderjahr abzugelten:

1. wenn lediglich ein Kind des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - a) eine Reise dieses Kindes zum Beamten oder,
 - b) wenn eine solche Reise wegen Krankheit oder Gebrechens des Kindes oder aus einem anderen von der Dienstbehörde als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist, eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Kind,
2. wenn mindestens zwei Kinder des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen,
 - a) eine Reise jedes dieser Kinder zum Beamten oder,
 - b) eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu diesen Kindern.

(3) Halten sich die Kinder an verschiedenen Orten auf, so gebührt — ausgenommen im Fall des Abs. 1 Z 3 — die Entschädigung nur für die Reise zu jeweils einem der Kinder.

(4) Die Entschädigung für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten jedoch nur bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(5) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt für das Kalenderjahr, in dem für den Beamten der Anspruch auf einen Heimurlaub entsteht. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt jedoch nicht, wenn der Beamte schriftlich erklärt, daß er diesen Heimurlaub erst im folgenden Kalenderjahr antreten wird. Eine solche Erklärung bewirkt

1. den Ausschluß des Antrittes des Heimurlaubs im laufenden Kalenderjahr und
2. den Entfall des Anspruches auf Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr.“

7. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Dem Angehörigen des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, der am 1. Oktober 1989 zur dauernden Dienstverwendung auf einem Arbeitsplatz im Fernmeldeaufklärungsdienst oder bei einer hochalpinen Dienststelle (Seehöhe von mindestens 1 200 m) eingeteilt war und der dafür Gebühren nach den §§ 22 oder 72 bezieht, gebührt ab 1. Jänner 1990 an Stelle dieser Geldleistungen eine Vergütung entsprechend dem für ihn nach § 72 Abs. 1 lit. a oder b maßgebenden Ausmaß der Übungsgebühr in der am 31. Dezember 1989 geltenden Höhe, solange diese Verwendung andauert.“

(2) Die Vergütung entfällt für die Dauer einer Krankheit, eines Urlaubes, einer Auslandsverwendung oder einer sonstigen Abwesenheit von einer der im Abs. 1 bezeichneten Verwendungen. In diesen Fällen ist die Vergütung um 1/30 je Tag zu kürzen. Ebenso entfällt die Vergütung für die Zeiträume, für die Leistungen nach der Reisegebührenschrift 1955 anfallen; § 23 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Bedienstete der Bundesbauverwaltung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel V

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend vom Abs. 1 Z 2 gilt für Bedienstete der Verwendungsgruppe D ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bedienstete, der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 56 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 1 oder

2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.“

3. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsuraub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

4. § 56 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.“

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für

1333 der Beilagen

11

Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Bediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.“

5. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a. (1) Dem Bediensteten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), solange er während dieses Zeitraumes seinen Wohnsitz im Inland hat, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahrs dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Bedienstete hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Bedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ist die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Auf Antrag des Bediensteten kann der Karenzurlaub vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubs für den Bediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

6. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Bediensteten, wenn
 - a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,
 - b) er innerhalb von sechs Monaten nach der
 - aa) Geburt eines eigenen Kindes,
 - bb) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - cc) Übernahme eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,

2. einem Bediensteten, wenn das Dienstverhältnis

- a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Z 1 lit. a und b gebührt nicht, wenn

im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.“

7. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG, für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 a und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 81) im vollen Ausmaß entrichtet hat.“

8. § 81 Abs. 6 lautet:

- „(6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen
 1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b
 MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder
 2. Karenzurlaubes nach § 56 a oder
 3. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.“

Artikel VI

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 12 wird der Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenrinnen“ jeweils durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ ersetzt.

4. Der bisherige § 3 Abs. 13 erhält die Absatzbezeichnung „(14)“. Als Abs. 13 wird eingefügt:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher beträgt elf, an Instituten für Heimerziehung zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

5. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitar-

beit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an allgemeinbildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine allgemeinbildende höhere Schule angehört, wird in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. als sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden),
2. als siebeneinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7 500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
3. als neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1 000 Schüler, rund 10 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

An Schulen, an denen einem Lehrer eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Einrechnung gemäß Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt A Z 1, 2 oder 3 unzulässig.

(2 b) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters (Abs. 2 lit. d) ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.“

Artikel VII

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 dritter Satz als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.“

Artikel VIII

Es treten außer Kraft:

1. Art. III der 27. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 678/1978,
2. Art. III der 28. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 562/1979,
3. Art. III der 29. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 592/1980,
4. Art. IV der 31. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 566/1981,

1333 der Beilagen

13

5. Art. XI der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983,
 6. Art. III der 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 549/1984,
 7. Art. III der 36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 573/1985,
 8. Art. III der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 238/1987,
 9. Art. III der 39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 289/1988,
 10. Art. V der 40. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 738/1988.
2. Art. I Z 3, 10, 11 und 14 und Art. IV Z 7 mit 1. Jänner 1990,
 3. Art. I Z 1, 2, 4 bis 9, 12, 13, 16 bis 23 und 25, Art. II Z 1 bis 6 und 10, Art. III, Art. IV Z 1 bis 6, Art. V, Art. VII und Art. VIII mit 1. Juli 1990,
 4. Art. II Z 6 a bis 7 und 8 a bis 8 c und Art. VI mit 1. September 1990,
 5. Art. I Z 24 und 26 und Art. II Z 9 und 11 mit 1. Jänner 1991,
 6. Art. I Z 15 mit 1. Jänner 1992.

Artikel IX

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 8 mit 1. September 1989,

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Probleme:**

1. Rationalisierungsüberlegungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen haben ergeben, daß die Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen
 - in bestimmten Fällen der Gewährung von Karenzurlauben,
 - in bestimmten Fällen der Freistellung von Hochschullehrern,
 - in bestimmten Fällen der Ermittlung des Vorrückungstichtages,
 - bei der Genehmigung von Auslandsdienstreisen,
 - bei der Genehmigung von Überschreitungen der Nächtigungsgebühr und
 - beim Fortbezug einer Trennungsgebühr
 den geforderten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht mehr gerecht werden.
2. § 18a ASVG bietet seit 1. Jänner 1988 Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Im Pensionsrecht für die Bundesbeamten besteht keine analoge Regelung.
3. Öffentliche Kritik an einer mangelnden Wirksamkeit der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen.
4. Die Ansprüche auf die Familienbeihilfe, den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuß für Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind im Familienlastenausgleichsgesetz, im Gehaltsgesetz 1956 und im Pensionsgesetz 1965 nahezu wortident geregelt. Trotzdem werden diese Bestimmungen unterschiedlich vollzogen.
5. Die Reisegebührenvorschrift 1955 enthält keine Abgeltungsregelungen für jene Schäden, die ein Beamter während einer Dienstreise am eigenen Vermögen erleidet. Der Verfassungsgerichtshof hat den Mehraufwandsersatz gemäß § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den im Abs. 2 dieser Bestimmung enthaltenen Verweis auf die Reisegebührenvorschrift als in verfassungswidriger Weise eingeschränkt erachtet und den Abs. 2 daher aufgehoben.
6. Für die Aufnahme von Vertragsbediensteten und von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erteilung einer Nachsicht erforderlich. Seit 1. Jänner 1990 hat einer solchen Aufnahme ein Ausschreibungsverfahren nach dem Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, vorzugehen. Eine Nachsichterteilung von der Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ist in diesem Verfahren nur möglich, wenn sich im Rahmen der betreffenden Ausschreibung keine geeignete Person bewirbt, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.
7. Den Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt für die Ausübung des Exekutivdienstes eine Exekutivdienstzulage. In einigen Fällen leisten bei den genannten Behörden einige Beamte des höheren wirtschaftskundigen und des wissenschaftlichen Dienstes vergleichbaren Exekutivdienst, ohne einen Anspruch auf diese Zulage zu besitzen.
8. Das Verwendungsbild der Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Gericht entspricht nur dann der Verwendungsgruppe C, wenn eine ständige derartige Verwendung mit mindestens zehn Verhandlungsstunden in der Woche vorliegt. Organisationsbedingt kann diese Zahl von Verhandlungsstunden nur von einer kleinen Zahl von Bediensteten erbracht werden. Sie sind in ihren Aufstiegschancen gegenüber anderen Bediensteten der Justizverwaltung benachteiligt.
9. Im Zuge der Rationalisierung des Postautowesens der Post- und Telegraphenverwaltung werden der Verkehrsdienst und der Betriebsdienst zusammengeführt. Die geltenden Regelungen im BDG 1979 und im Gehaltsgesetz 1956 stellen noch auf die alte Organisationsstruktur ab.
10. Auf Grund einer Änderung des § 55 des Kraftfahrgesetzes müssen künftig im „Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst“ der Post- und Telegraphenverwaltung HTL-Techniker verwendet werden.
11. Derzeit werden von der Post- und Telegraphenverwaltung Lehrlinge für den mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 396/1987, geschaffenen Lehrberuf eines „Berufskraftfahrers“ ausgebildet. Es fehlt eine Zuordnung dieses Verwendungsbildes in der für Absolventen einer Facharbeiterausbildung vorgesehenen Verwendungsgruppe PT 7.

1333 der Beilagen

15

12. Leiter von Postämtern II. Klasse, 4. Stufe, beziehen, wenn sie Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind, in den Gehaltsstufen 1 bis 10 eine geringere Funktionsabgeltung (Dienstzulage) als Vertragsbedienstete oder Beamte der Allgemeinen Verwaltung in derselben Verwendung.

13. Im Fernmeldebau- und im Postautowerkstattendienst werden Beamte in Arbeitsgruppen verwendet, denen sowohl Arbeiter der Verwendungsgruppe PT 7 als auch Arbeiter der Verwendungsgruppe PT 8 angehören. In manchen Fällen scheitert ein Nachrücken des langjährig einschlägig verwendeten und mit hoher praktischer Erfahrung ausgestatteten Arbeiters der Verwendungsgruppe PT 8 auf die freigewordene PT 7-Stelle am fehlenden Nachweis der Erlernung eines Gewerbes, sodaß diese Stellen mit Neueintretenen besetzt werden müssen, die keine betriebliche Erfahrung aufweisen.

14. Abteilungsvorstände an Bildungsanstalten für Erzieher erhalten — anders als vergleichbare Funktionsträger — keine Dienstzulage. Ihre Unterrichtsverpflichtung ist ungeachtet der sich aus der Funktion ergebenden Agenden nicht reduziert.

15. Lehrer(innen) für Werkerziehung, die nach einem Vorbereitungslehrgang den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen an der Pädagogischen Akademie mit der Lehramtsprüfung abgeschlossen haben, werden in manchen Fällen dieser höheren Qualifikation entsprechend verwendet, ohne in die dafür vorgesehene höhere Verwendungsgruppe überstellt worden zu sein.

16. Die Amtsverschwiegenheit von Personen, die in einem Ministerium oder einer sonstigen Dienststelle des Bundes tätig sind, ohne in einem Dienstverhältnis zum Bund zu stehen, ist nicht gesetzlich geregelt.

17. Die geltenden Bestimmungen, die die Reisen der Kinder von Auslandsbediensteten zu ihren am ausländischen Dienstort befindlichen Eltern regeln, führen fallweise zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

18. Die Gebühren, die Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in ihrer Verwendung auf Gebirgstruppendüngsplätzen und im Fernmeldeaufklärungsdienst beziehen, sind seit geraumer Zeit Gegenstand der Kritik des Rechnungshofes.

19. In den letzten Jahren sind für Schulleiter der Verwendungsgruppe L 1 eine Reihe zusätzlicher administrativer Belastungen eingetreten (zB Betreuung des Schul- und des Unterrichtspraktikums usw.), die durch die Besoldungsentwicklung nicht im vollen Umfang abgedeckt werden konnten.

20. Die Bestellung eines Administrators zur Unterstützung des Schulleiters ist nur zulässig, wenn die betreffende höhere oder selbständig geführte mittlere Schule mindestens zwölf Klassen aufweist. An Schulen, die diese Klassenzahl nur geringfügig unterschreiten, ist von der Aufgabenstellung her ebenfalls ein Bedarf an der Bestellung eines Administrators aufgetreten.

21. Durch den Rückgang von Schülerzahlen und den damit verbundenen Rückgang der Klassenzahlen an Schulen kann es vorkommen, daß ein bisher bestellter Administrator nicht mehr weiterbestellt werden darf. Ein Wegfall der Administratoren-Dienstzulage führt zu einer entsprechenden Verringerung des Ruhegenusses.

22. Obwohl durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle gezielte Besoldungsmaßnahmen getroffen worden sind, ist in bestimmten Fällen der Ernennung von Leitern höherer Schulen zu Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 eine Ergänzungszulage erforderlich, um einen Bezugsabfall zu vermeiden.

23. An allgemeinbildenden höheren Schulen wird an Stelle getrennter Lehrer-, Schüler- und Fachbücherei eine umfassende Schulbibliothek unter Mitarbeit von Schülern eingerichtet, die sowohl Lehrern als auch Schülern zur Verfügung steht und geregelte Öffnungszeiten aufweist. Für den zuständigen Bibliothekar ist das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung zu regeln.

Ziele:

1. Abbau vermeidbaren Verwaltungsaufwandes durch Entfall der Zustimmungsbefugnis oder durch ihre Beschränkung auf gravierende Fälle.
2. Vergleichbare soziale Absicherung für Bundesbeamte, die ein behindertes Kind pflegen.
3. Effizientere Gestaltung des Disziplinarrechtes.
4. Verwaltungsvereinfachung durch Angleichung der Vollzugspraxis beim Steigerungsbetrag der Haushaltzulage und beim Waisenversorgungsgenuss an die Vollzugspraxis bei der Familienbeihilfe.
5. Gesetzliche Vorsorge für die Abgeltung jener Schäden, die einem Beamten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen. Wahrung einer eigenständigen

16

1333 der Beilagen

Abgeltungsregelung für die übrigen Aufwendungen aus Anlaß einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung im Rahmen der Reisegebührenvorschrift.

6. Gleichstellung der 15- bis 18jährigen bei der Aufnahme in Verwendungen, für die sie voll geeignet sind, mit den Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

7. Gleichbehandlung des höheren wirtschaftskundigen und des wissenschaftlichen Dienstes mit dem rechtskundigen Dienst.

8. Verbesserung der Aufstiegschancen der Verhandlungsschriftführer.

9. Schaffung jener dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen, die eine Umsetzung des Rationalisierungskonzeptes des Postautodienstes ermöglichen.

10. Anpassung der Ernennungserfordernisse im „Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst“ an das Kraftfahrgesetz.

11. Einstufungsmöglichkeit in die für Facharbeiter vorgesehene Verwendungsgruppe PT 7 für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die den Lehrberuf eines „Berufskraftfahrers“ erlernt haben und Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg lenken.

12. Angleichung der Funktionsabgeltung für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die Leiter eines Postamtes II. Klasse, 4. Stufe, sind, an jene der Vertragsbediensteten.

13. Schaffung einer Überstiegsmöglichkeit, wenn die fachliche Qualifikation des Arbeiters der Verwendungsgruppe PT 8 für die betreffende PT 7-Stelle förmlich nachgewiesen wird.

14. Beseitigung von Benachteiligungen der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher.

15. Bezugsmäßige Gleichstellung der (noch) nicht in eine höhere Verwendungsgruppe überstellten Lehrer(innen) für Werkerziehung mit Lehramtsprüfung für Hauptschulen und entsprechend höherwertiger Verwendung mit solchen bereits überstellten Lehrer(innen).

16. Regelung der Verschwiegenheitspflicht für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtlche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht.

17. Abgeltung der Kosten einer Reise der im Ausland befindlichen Eltern zum Kind, wenn diesem die Reise zu seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

18. Bereinigung der Abgeltungsprobleme.

19. Abgeltung der noch nicht anderweitig abgegoltenen zusätzlichen administrativen Belastungen durch eine Anhebung der Schulleiter-Zulage.

20. Unterstützung des Schulleiters durch einen Administrator auch an höheren oder selbständigen geführten mittleren Schulen, die etwas weniger als zwölf Klassen aufweisen.

21. Weitgehende Sicherung der pensionsrechtlichen Anwartschaften der Administratoren.

22. Weitgehende Vermeidung von Überstiegsproblemen bei der Ernennung eines Leiters einer höheren Schule zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1.

23. Einrechnung der Bibliothekarstätigkeit in die Lehrverpflichtung im erforderlichen Ausmaß.

Inhalte:

1. Gänzlicher oder weitgehender Entfall der Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen in den in der Rubrik „Probleme“ angeführten Angelegenheiten.

2. Anspruch auf einen als ruhegenübfähige Bundesdienstzeit geltenden Karenzurlaub für die Pflege eines behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

3. Entfall des Einstimmigkeitserfordernisses für die Entlassung im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission.

4. Anknüpfung des Anspruches auf den Steigerungsbetrag der Haushaltzzulage und auf den Waisenversorgungsgenuß an die Zuerkennung der Familienbeihilfe.

5. Abgeltung jener Schäden, die einem Beamten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen, im Rahmen des § 20 Abs. 1 GG 1956. Klarstellung, daß die

1333 der Beilagen

17

übrigen Aufwendungen aus Anlaß einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung im Rahmen eines besonderen Bundesgesetzes abzugelten sind.

6. Senkung des Mindestalters vom 18. auf das 15. Lebensjahr in den Entlohnungsgruppen e und d und in ähnlichen Verwendungen.

7. Einbeziehung des höheren wirtschaftskundigen und des wissenschaftlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und den Sicherheitsdirektionen in die Exekutivdienstzulagen-Regelung.

8. Senkung des Erfordernisses einer ständigen Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen von zehn auf sieben Verhandlungsstunden in der Woche.

9. Anpassung der Richtverwendungen an die Erfordernisse des Rationalisierungskonzeptes im Postautodienst.

10. Höherreihung der Richtverwendung im „Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst“ entsprechend der Änderung des § 55 des Kraftfahrgesetzes.

11. Einstufungsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe PT 7 für Beamte, die einen Lehrabschluß nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 396/1987, nachweisen und Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg lenken.

12. Anhebung der Funktionsabgeltung der Leiter von Postämtern II. Klasse, 4. Stufe, in den Gehaltsstufen 1 bis 10 um 120 S.

13. Ersatz des Nachweises der Erlernung eines Gewerbes durch eine spezielle Prüfung (Fernmeldebau- oder Postautowerkstättenbefähigungs-nachweis) nach einer mindestens sechsmonatigen erfolgreichen Verwendung auf einem einschlägigen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 7.

14. Einbeziehung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher in den Kreis der Dienstzulagenbezieher; Festlegung einer Restlehrverpflichtung von elf bzw. zehn Wochenstunden.

15. Schaffung einer Differenzzulage für Lehrer(innen) für Werkerziehung, die nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Hauptschulen entsprechend höherwertig verwendet werden.

16. Anwendung der für die Beamten geltenden Verschwiegenheitsbestimmungen auf Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind, soweit diese Bestimmungen begrifflich in Betracht kommen.

17. Systematische Abrundung jener Bestimmungen, die die sogenannten „Kinderbesuchsreisen“ im Bereich des auswärtigen Dienstes betreffen.

18. Regelung der Abgeltungsgrundlage im Wege einer Übergangslösung.

19. Anhebung der Schulleiter-Zulage in der Verwendungsgruppe L 1 um 7 vH. Anhebung des Größenzuschlages bei Schulen mit mehr als 40 Klassen auf 20 bis 25 vH.

20. Bestellung eines Administrators zur Unterstützung des Schulleiters auch an höheren oder selbstständig geführten mittleren Schulen mit acht bis elf Klassen. Einrechnung der Administratorentätigkeit entsprechend der Klassenzahl der Schule in die Lehrverpflichtung, wegen des geringen Funktionsanteils aber kein Anspruch auf eine Administratoren-Dienstzulage.

21. Angleichung der Bestimmungen über die Ruhegenügsfähigkeit der Administratoren-Dienstzulage an die Bestimmungen des § 59 a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956.

22. Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 im vorderen Laufbahnbereich und Entfall der Gehaltsstufenbindung für den Anfall der erhöhten Dienstzulage.

23. Einrechnung der Bibliothekarstätigkeit in die Lehrverpflichtung entsprechend der Größenklasse der Bibliothek.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

für	1990	1991	1992	1993	1994
	Millionen Schilling				
— einen weiteren Bezieherkreis der Exekutivdienstzulage	0,25	0,25	—	—	—
— Verhandlungsschriftführer in Strafsachen	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1
— das Verwendungsbild des Berufskraftfahrers in der Verwendungsgruppe PT 7	—	10	—	—	—
— die Höherreihung der Verwendungen im „Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst“	1,25	1,25	—	—	—
— die Dienstzulage für Leiter eines Postamtes II. Klasse, 4. Stufe	—	0,4	—	—	—
— Abteilungsvorstände an Bildungsanstalten für Erzieher	0,3	0,2	—	—	—
— Kinderbesuchsreisen	0,05	0,05	—	—	—
— die Anhebung der Schulleiter-Zulage in der Verwendungsgruppe L 1 und die Erhöhung der Schulleiter-Zulage für Leiter besonders großer Schulen	2,8	5,1	—	—	—
— die Einführung von Administratoren an Schulen mit acht bis elf Klassen	2,6	4,6	—	—	—
— eine Gehalts- und Zulagenregelung der Verwendungsgruppe S 1	0,4	0,7	—	—	—
Summe ...	8,05	22,65	0,1	0,1	0,1

Die Einrechnung der Betreuung der Schulbibliotheken nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern“ in die Lehrverpflichtung verursacht beim derzeitigen Ausbaustand (Einführung an 109 von 304 Schulen) gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung jährliche Mehrkosten von 15,6 Millionen Schilling. Da jedoch bisher ein höherer provisorischer Abgeltungsmodus angewendet wurde, der jährliche Mehrkosten von 23,3 Millionen Schilling verursachte und der nunmehr durch die neue gesetzliche Regelung abgelöst wird, ergeben sich statt dessen tatsächlich Einsparungen im Ausmaß von 7,7 Millionen Schilling jährlich. — Bis zum Endausbau, also der Erfassung aller 304 Schulen (voraussichtlich im Jahre 2000) werden die jährlichen Mehrkosten gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung auf 43,2 Millionen Schilling anwachsen. Gegenüber dem tatsächlichen Aufwand durch den bisherigen provisorischen Abgeltungsmodus wird sich jedoch nur ein Kostenanstieg von 19,9 Millionen Schilling je Kalenderjahr ergeben.

Die Dienstzulage für Lehrer für Werkerziehung mit Hauptschullehrerausbildung und -verwendung gebührt nur vorübergehend und in jenen Fällen, in denen solche Lehrer noch nicht in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt worden sind. Die Kosten werden daher nur sehr gering sein und nur vorübergehend anfallen.

Die Einführung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes führt zunächst zu keinen Mehrkosten, wohl aber langfristig zu Folgekosten bei späteren Ruhestandsversetzungen. Die Zahl der Fälle, in denen ein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, ist derzeit nicht abschätzbar.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine Mehrkosten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Fernmeldebaudienst und im Postautowerkstattendienst, da hier nicht Arbeitsplätze höhergereiht, sondern nur Überstiegsmöglichkeiten in Arbeitsplätze geschaffen werden, die ansonsten von neu aufgenommenen Bediensteten zu besetzen wären.

Durch den gänzlichen oder weitgehenden Entfall von Mitwirkungsbefugnissen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung von Karenzurlauben, der Freistellung von Hochschullehrern, der Ermittlung des Vorrückungstichtages, der Genehmigung von Auslandsdienstreisen, der Genehmigung von Überschreitungen der Nächtigungsgebühr und beim Fortbezug einer Trennungsgebühr wird eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Kostenersparnis eintreten.

Die Übergangslösung für Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in ihrer Verwendung auf Gebirgstruppenübungsplätzen und im Fernmeldeaufklärungsdienst ermöglicht jährliche Einsparungen in der Höhe von rund 6,5 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt vor allem einen Abbau der Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung von Karenzurlauben, der Freistellung von Hochschullehrern, der Ermittlung des Vorrückungstichtages, der Genehmigung von Auslandsdienstreisen, der Genehmigung von Überschreitungen der Nächtigungsgebühr und beim Fortbezug einer Trennungsgebühr.

Daneben sieht dieses Bundesgesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Unzulässigkeit der Versetzung von suspendierten Beamten in den Ruhestand,
2. Schaffung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Karenzurlaubes für die Pflege eines behinderten Kindes mit gleichzeitiger pensionsrechtlicher Absicherung,
3. Entfall des Einstimmigkeitserfordernisses für die Entlassung im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission,
4. Anknüpfung des Anspruches auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und auf den Waisenversorgungsgenuss für Kinder, die das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, an die Zuerkennung der Familienbeihilfe,
5. Abgeltung jener Schäden, die einem Beamten im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung oder Versetzung am eigenen Vermögen entstehen, im Rahmen des § 20 Abs. 1 GG 1956,
6. Senkung des Mindestalters vom 18. auf das 15. Lebensjahr in den Entlohnungsgruppen e und d und in ähnlichen Verwendungen, um Benachteiligungen von Jugendlichen bei der Bewerbung um Planstellen im Ausschreibungsverfahren zu vermeiden,
7. Einbeziehung des höheren wirtschaftskundigen und des wissenschaftlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und den Sicherheitsdirektionen in die Exekutivdienstzulagen-Regelung,
8. verbesserte Aufstiegschancen von Verhandlungsschriftführern in Strafsachen bei Gericht in die Verwendungsgruppe C und in die Entlohnungsgruppe c,
9. Anpassung der Richtverwendungen an die Erfordernisse des Rationalisierungskonzeptes im Postautodienst,
10. Höherreihung der Richtverwendung im „Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst“ entsprechend der Änderung des § 55 des Kraftfahrgesetzes,
11. Einstufungsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe PT 7 für Beamte, die einen Lehrabschluß als Berufskraftfahrer nachweisen und Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg lenken,
12. Anhebung der Funktionsabgeltung der Leiter von Postämtern II. Klasse, 4. Stufe, in den Gehaltsstufen 1 bis 10,
13. verbesserte Aufstiegschancen von Beamten der Verwendungsgruppe PT 8 in qualifizierte Verwendungen des Fernmeldebauerdienstes und des Postautowerkstattendienstes,
14. Schaffung einer Dienstzulage und Senkung der Lehrverpflichtung für Abteilungsvorstände an Bildungseinrichtungen für Erzieher,
15. Schaffung einer Dienstzulage für Lehrer für Werkerziehung mit Hauptschullehrerausbildung und -verwendung, solange sie noch nicht zum Hauptschullehrer ernannt sind,
16. Ausschluß des Anspruches auf Abfertigung, wenn bei Enden des Dienstverhältnisses noch ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft fortbesteht,
17. betriebsbedingte Ausweitung der möglichen Verwendungsdauer für Urlaubsersatzkräfte in der Post- und Telegraphenverwaltung,
18. gesetzliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht von Personen, die in einem Ministerium oder einer sonstigen Dienststelle des Bundes tätig sind, ohne in einem Dienstverhältnis zum Bund zu stehen,
19. Kürzung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes auch im Falle von Zeiten einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und in der Bundesforste-Dienstordnung 1986 (Anpassung an eine bereits erfolgte Regelung im BDG 1979),

20. Neugestaltung der sogenannten „Kinderbesuchsreisen“ im Bereich des auswärtigen Dienstes,
21. Bereinigung der Abgeltungsprobleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Angehörigen des Bundesheeres oder Beamten der Heeresverwaltung auf Gebirgsgruppenübungsplätzen oder im Fernmeldeaufklärungsdienst,
22. Anhebung der Schulleiter-Zulage in der Verwendungsgruppe L 1 um 7 vH und Anhebung des Größenzuschlages bei Schulen mit mehr als 40 Klassen auf 20 bis 25 vH,
23. Bestellung eines Administrators zur Unterstützung des Schulleiters auch an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen mit weniger als zwölf, mindestens aber acht Klassen,
24. Weitgehende Absicherung der Ruhegenussfähigkeit der Administratoren-Dienstzulage,
25. Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 im vorderen Laufbahnbereich und Entfall der Gehaltsstufenbindung für den Anfall der erhöhten Dienstzulage,
26. Regelung des Ausmaßes der Einrechnung in die Lehrverpflichtung für den Bibliothekar, der an einer allgemeinbildenden höheren Schule eine umfassende Schulbibliothek unter Mitarbeit von Schülern betreut, die sowohl Lehrern als auch Schülern zur Verfügung steht und geregelte Öffnungszeiten aufweist.

Daneben enthält der Entwurf einige Anpassungen an geänderte Bezeichnungen in anderen Gesetzen sowie Bereinigungen von Druckfehlern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, daß die dienstrechtlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes gemäß § 27 StGB oder einer Entlassung durch Disziplinarerkenntnis bei einem suspendierten Beamten, dem schwerwiegende dienstliche oder strafrechtliche Verfehlungen vorgeworfen werden, durch seine Versetzung in den Ruhestand unterlaufen werden können.

Zu Art. I Z 3 (§ 17 Abs. 4 Z 2 BDG 1979):

Diese Bestimmung beinhaltet eine Anpassung an die durch die B-VG Novelle BGBl. Nr. 341/1988 erfolgte Einführung des Titels „Präsident des Bundesrates“.

Zu Art. I Z 4 (§ 56 Abs. 4 BDG 1979):

Befindet sich ein Beamter in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 75a), soll er keine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausüben dürfen, die der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

Zu Art. I Z 5 (§ 75 Abs. 3 bis 5 BDG 1979):

Karenzurlaube von mehr als drei Monaten (ausgenommen Anschlußkarenzurlaube zur Kinderpflege) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen gewährt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Mitwirkung einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht und zu Zeitproblemen führt. Der Koordinierungseffekt ist hingegen gering, da zumeist ohnehin zugestimmt wird.

Soweit solche Urlaube nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge oder für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden sollen, wird daher aus Gründen der Verwaltungökonomie die Mitbefassung der beiden Ressorts weitgehend beseitigt. Karenzurlaube zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes werden ohne Obergrenze von der Mitwirkungsbefugnis ausgenommen, die übrigen Karenzurlaube bis zu einer Obergrenze von insgesamt fünf Jahren.

Zu Art. I Z 6 (§ 75a BDG 1979):

§ 75a schafft für den Beamten einen Anspruch auf Gewährung eines unbezahlten Karenzurlaubes, wenn sich dieser Beamte der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmet und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Die Definition der gänzlichen Beanspruchung der Arbeitskraft deckt sich weitgehend mit § 18a Abs. 3 ASVG. Analog zur ASVG-Regelung, wonach für die Zeit der Pflege des behinderten Kindes die Möglichkeit der Selbstversicherung besteht, gilt diese Zeit als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. Um unnötige Härten zu vermeiden, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes möglich.

Zu Art. I Z 7 (§ 87 Abs. 7 BDG 1979):

Nach § 13 Abs. 2 DVG obliegen die Aufhebung und die Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 der obersten Dienstbehörde des Beamten.

1333 der Beilagen

21

Die ausdrückliche Weisungsfreistellung der Leistungsfeststellungskommission durch eine Verfassungsbestimmung umfaßt auch den Ausschluß einer Einschaltung des zuständigen Bundesministers in der Form, daß dieser in den angeführten Fällen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission aufhebt oder abändert. Diese Befugnis wird daher der Leistungsfeststellungskommission übertragen, die den Bescheid erlassen hat.

Zu Art. I Z 8 (§ 102 Abs. 1 BDG 1979):

Nach der bisherigen Rechtslage wurde für den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung Einstimmigkeit in allen Instanzen verlangt. Diese Regelung soll im Rechtsmittelverfahren zugunsten des im übrigen geltenden Prinzips der Mehrstimmigkeit beseitigt werden, um zu vermeiden, daß durch die Stimme eines einzelnen Senatsmitgliedes die oft aus dienstlichen Interessen notwendige Entfernung eines untragbar gewordenen Beamten verhindert wird. Damit soll die Wirksamkeit der Disziplinarstrafe der Entlassung erhöht werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 160 Abs. 1 und 2 BDG 1979):

Freistellungen von Hochschullehrern, bei denen sinngemäß nach § 75 vorzugehen ist, bedürfen, wenn sie länger als sechs Monate dauern sollen, der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt nun die Mitwirkung der beiden Ressorts, wenn eine solche Freistellung zwar länger als sechs Monate, aber nicht länger als zwei Jahre dauern soll. Der Rektor der Universität (Hochschule) kann Freistellungen nach § 160 BDG 1979 selbst vornehmen, wenn sie zwei Wochen nicht übersteigen; diese Befugnis wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf Freistellungen erweitert, die zwar länger als zwei Wochen, aber nicht länger als einen Monat dauern.

Zu Art. I Z 10 (§ 177 Abs. 5 BDG 1979):

Druckfehlerberichtigung.

Zu Art. I Z 11 (§ 230 Abs. 2 BDG 1979):

Hier wird für Beamte der Verwendungsgruppe PT 2 ein Klammerausdruck eingefügt, der in der BDG-Novelle 1989 irrtümlich weggelassen worden ist.

Zu Art. I Z 12 (§ 238 BDG 1979):

Da strafrechtliche Vorschriften nicht zurückwirken sollen, ist in diesem Artikel ausdrücklich normiert, daß die disziplinarrechtliche Neuregelung dieser Novelle nur auf Dienstpflichtverletzungen angewendet werden soll, die nach deren Inkrafttreten begangen worden sind.

Zu Art. I Z 13 (Anlage 1 Z 3.4 lit. b BDG 1979):

Um eine Benachteiligung der Verhandlungsschriftführer in ihren Aufstiegschancen in die Verwendungsgruppe C gegenüber vergleichbaren anderen Verwendungen der Justizverwaltung zu vermeiden, wird das Erfordernis einer ständigen Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens zehn Verhandlungsstunden in der Woche auf mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche gesenkt.

Eine solche Verwendung muß nicht mehr in einem ununterbrochenen vierjährigen Zeitraum erbracht werden. Bei gleicher Dauer dieser Verwendung kann sie nunmehr beliebig während eines Zeitraumes von acht Jahren erbracht werden. Damit werden Benachteiligungen vermieden, die sich bisher aus Unterbrechungen ergeben haben, die überwiegend aus elternschutzrechtlichen Gründen eingetreten sind.

In die Neuregelung sollen die Verhandlungsschriftführer in Strafsachen an Bezirksgerichten einbezogen werden.

Zu Art. I Z 14 (Anlage 1 Z 6.5 lit. b BDG 1979):

An die Stelle des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, ist mit 1. Jänner 1990 das Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, getreten. Dies erfordert eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 15 (Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b BDG 1979):

Hier wird ein Zitierfehler berichtigt.

Zu Art. I Z 16 bis 23 (Anlage 1 Z 30.2 lit. a und b, Z 31.2, Z 31.5 lit. c, Z 31.8 lit. a, Z 32.2 lit. c, Z 33.2 lit. c, Z 34.2 lit. c und Z 35.2 lit. c BDG 1979):

Im Zuge der Rationalisierung des Postautowesens werden der bisher von den Post- und Telegraphendirektionen und von den Postämtern wahrgenommene „Verkehrsdienst“ (Omnibuslinienbetreuung, Fahrplangestaltung u. dgl.) und der bisher den Postautobetriebsleitungen übertragene „Betriebsdienst“ (Lenker- und Werkstattendienst) zusammengeführt.

Der gesamte Postautodienst wird in jeder Direktion nach Auflösung der bisherigen Direktionsabteilung und des Postautoinspektionsdienstes künftig nur mehr von der Postautoleitung und den ihr unterstellten Postautostellen wahrgenommen werden. Damit wird eine Straffung der Arbeitsabläufe und eine Verkürzung der Entscheidungswege erreicht.

Gleichzeitig soll durch die Einrichtung eines „Postautodienst-Controllers“ in jeder Direktion die Koordination bei der Umsetzung der Unternehmensziele, bei den Kostenminimierungs- und Mar-

ketingmaßnahmen sowie bei den Planungsaktivitäten sichergestellt werden. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit, für die Kenntnisse jener wissenschaftlichen Inhalte Voraussetzung sind, die in einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studium vermittelt werden.

Es sind daher Ernennungserfordernisse für diese neuen Verwendungen zu schaffen.

Auf Grund der im § 55 des Kraftfahrgesetzes festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung von Fahrzeugüberprüfungen ist im „Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst“ der Post- und Telegraphenverwaltung der Einsatz von HTL-Ingenieuren erforderlich.

Die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Zuordnung von 17 Arbeitsplätzen dieses Dienstes zur Verwendungsgruppe PT 3, Dienstzulagengruppe 2, erfordert die Streichung dieser Richtverwendung in der Anlage 1 Z 33.2 lit. c.

Zu Art. I Z 24 und 26 (Anlage 1 Z 36.2 lit. c und d sowie Z 37.2 lit. c BDG 1979):

Unter einem Berufskraftfahrer im Sinne der Richtverwendung in der Verwendungsgruppe PT 7 ist nur jener Beamte zu verstehen, der einen Lehrabschluß als Berufskraftfahrer nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 396/1987, nachweist.

Zu Art. I Z 25 (Anlage 1 Z 36.3 BDG 1979):

Künftig können Beamte der Verwendungsgruppe PT 8 im Fernmeldebaudienst und im Postautowerkstattendienst, die sich auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 7 bewährt haben und eine Prüfung über ihre praktische und theoretische Eignung für diesen Arbeitsplatz abgelegt haben, in die Verwendungsgruppe PT 7 ernannt werden. Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Durchlässigkeit, der für die übrigen Verwendungsgruppen im PT-Schema schon jetzt verwirklicht ist, Rechnung.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 8 a GG):

Mit dieser Regelung wird der Anspruch auf den Steigerungsbetrag für Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, in der überwiegenden Zahl der Fälle an die Zuerkennung der Familienbeihilfe geknüpft. Eine Abweichung wird sich auch künftig aus der für den Bezug des Steigerungsbetrages geltenden Einkommensobergrenze ergeben, die die für den Bezug der Familienbeihilfe maßgebende Einkommensobergrenze überschreitet.

Durch die Anknüpfung wird ein weiterer Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet, da gesonderte Ermittlungen bezüglich der Überschreitung der Studiendauer nur mehr dann nötig sind, wenn das Kind ein Einkommen bezieht, das zwar den

Bezug der Familienbeihilfe, nicht aber den Bezug des Steigerungsbetrages ausschließt.

Zu Art. II Z 2 (§ 12 Abs. 3 GG):

Wird zB bei einem Vertragsbediensteten eine bestimmte Vortätigkeit nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wegen der besonderen Bedeutung für die erfolgreiche Verwendung im öffentlichen Interesse für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zur Gänze berücksichtigt, so soll diese Zeit auch in einem unmittelbar daran anschließenden Beamtentdienstverhältnis zur Gänze für den Vorrückungsstichtag wirksam werden, wenn am Beginn dieses folgenden Dienstverhältnisses dieselbe Tätigkeit ausgeübt wird wie am Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter.

In diesen besonderen Fällen soll außerdem die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen entfallen.

Zu Art. II Z 3 (§ 20 Abs. 2 GG):

Bisher war der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, ausnahmslos der Regelung durch ein besonderes Bundesgesetz vorbehalten. Da dieses Bundesgesetz, die Reisegebührenvorschrift, keine Abgeltung von Schäden vorsieht, ist zB die Leistung eines Schadenersatzes an den Beamten, der mit Genehmigung der Dienstbehörde ein beamteneigenes Kraftfahrzeug lenkt und dabei einen Schaden an diesem Kraftfahrzeug erleidet, nicht möglich. Diese Einschränkung des Schadenersatzes hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. März 1990, G 316/89—6, als verfassungswidrig erachtet und § 20 Abs. 2 mit Wirkung vom 28. Februar 1991 aufgehoben.

Die nunmehrige Fassung bewirkt durch die Einfügung der Wortfolge „soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt“ in den bisherigen Wortlaut des § 20 Abs. 2, daß auch in Fällen einer auswärtigen Dienstverrichtung oder einer Versetzung auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 20 Abs. 1 Schadenersatz geleistet werden kann.

Zu Art. II Z 4 (§ 22 Abs. 4 GG):

Für Zeiten der Selbstversicherung während der Dauer der Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 18 a ASVG hat der Versicherte keine Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten. Analog dazu ist vorgesehen, daß der Beamte für Zeiten eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 75 a BDG 1979 keine Pensionsbeiträge zu leisten hat.

Zu Art. II Z 5 (§ 26 Abs. 3 GG):

Abfertigungen haben Versorgungscharakter und sollen nach dem Ausscheiden aus einem Dienstver-

hältnis die Umstellung auf die geänderten Verhältnisse erleichtern. Im Falle eines bestehenden weiteren Dienstverhältnisses im Zeitpunkt des Ausscheidens ist die Notwendigkeit dieser Versorgung nicht gegeben, weswegen die entsprechende Einschränkung vorzunehmen ist.

Zu Art. II Z 6 (§ 38 Abs. 1 GG):

Das Tätigkeitsbild eines Beamten des Höheren Dienstes, der im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit wirtschaftspolizeilichen Aufgaben betraut ist, entspricht jenem eines Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden. Der Personenkreis in der Regelung über die Exekutivdienstzulage ist daher entsprechend zu erweitern.

Zu Art. II Z 6 a (§ 57 Abs. 2 lit. b GG):

Die Dienstzulage der Schulleiter der Verwendungsgruppe L 1 wird um 7 vH erhöht. Damit werden die zusätzlichen Belastungen abgegolten, die für diese Schulleiter in den letzten Jahren eingetreten sind (zB Betreuung des Schul- und des Unterrichtspraktikums usw.), soweit sie durch die bisherige Besoldungsentwicklung nicht im vollen Umfang abgedeckt werden konnten.

Anlaufende administrative Mehrbelastungen in diesem Bereich (zB solche im Zusammenhang mit der Oberstufenreform an allgemeinbildenden höheren Schulen) sollen beginnend mit Herbst dieses Jahres mit den Gewerkschaftsvertretern auf eine allfällige zusätzliche Abgeltungswürdigkeit überprüft werden; bei einer allfälligen Neuregelung ist eine Aufsplitterung der Zulagenregelung nach Schultypen jedenfalls zu vermeiden.

Zu Art. II Z 6 b (§ 57 Abs. 6 GG):

Die administrativen Mehrbelastungen haben sich an besonders großen Schulen überproportional ausgewirkt. Aus diesem Grund wird der Zuschlag zur Schulleiter-Zulage an Schulen mit 41 bis 50 Klassen von 15 auf 20 vH, an Schulen mit 51 bis 60 Klassen von 15 auf 22,5 vH und an Schulen mit mehr als 60 Klassen von 20 auf 25 vH erhöht.

Zu Art. II Z 7 (§ 58 Abs. 1 Z 12 bis 15 GG):

Für den Abteilungsvorstand an der Bildungsanstalt für Erzieher ist derzeit — anders als für den Abteilungsvorstand an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik — keine Dienstzulagenregelung vorgesehen. Da der Abteilungsvorstand an der Bildungsanstalt für Erzieher in seiner organisatorischen Stellung und in seinem Verantwortungsbereich dem Abteilungsvorstand an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik vergleichbar ist, soll auch er in den Kreis der Bezieher einer Dienstzulage (§ 58 Abs. 1) aufgenommen werden.

Im übrigen soll lediglich eine überholte terminologische Wendung angepaßt werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 59 Abs. 5 GG):

Nach Abs. 5 Z 2 soll nun auch den Lehrern für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die sowohl die Ernennungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe L 2a 2 aufweisen als auch eine entsprechende Verwendung als Hauptschullehrer ausüben, die gehaltsmäßige Differenz auf die Verwendungsgruppe L 2a 2 in Form einer Dienstzulage abgegolten werden. Die im § 59 Abs. 5 Z 2 enthaltene Umschreibung des Verwendungsbildes bezieht sich ausschließlich auf den Anspruch auf die in dieser Bestimmung geregelte Dienstzulage.

Zu Art. II Z 8 a (§ 59 c GG):

Gemäß § 59 c Abs. 2 ist eine Bestellung eines Administrators zur Unterstützung des Schulleiters nur zulässig, wenn die betreffende höhere oder selbständig geführte mittlere Schule mindestens zwölf Klassen aufweist. Von der Aufgabenstellung her hat es sich als nötig erwiesen, auch an kleineren Schulen, wenn sie mindestens acht Klassen umfassen, einen solchen Administrator zu bestellen.

An Schulen mit acht bis elf Klassen soll dieser Administrator zwar die im BLVG vorgesehene Einrechnung in die Lehrverpflichtung (eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse), wegen des geringen Funktionsanteiles aber keine Administratoren-Dienstzulage erhalten.

Im § 59 c Abs. 1 wird daher die Mindestklassenzahl von zwölf als Voraussetzung für die Gebühr der Administratoren-Dienstzulage festgeschrieben. Die Untergrenzen-Regelung für die Administratoren-Bestellung wird hingegen, da sie keinen Zusammenhang mit dem Besoldungsrecht mehr aufweist, in die Dienstrechtsnorm, nämlich in den durch Artikel VI neugeschaffenen § 9 Abs. 2 b des BLVG übertragen.

Im § 59 c regeln die neuen Abs. 2 und 3 die Ruhegenügsfähigkeit der Administratoren-Dienstzulage in einer die Anwartschaft besser wahrenenden, dem § 59 a Abs. 6 entsprechenden Weise.

Zu Art. II Z 8 b und 8 c (§ 65 Abs. 1 und 3 GG):

Trotz Besoldungsmaßnahmen, die in der 47. Gehaltsgesetz-Novelle für die Verwendungsgruppe S 1 getroffen wurden, ist in bestimmten Fällen der Ernennung von Leitern höherer Schulen zu Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 eine Ergänzungszulage erforderlich, um einen Bezugsabfall zu vermeiden.

Um solche Überstiegsprobleme möglichst zu vermeiden, werden im § 65 Abs. 1 die Ansätze der Verwendungsgruppe S 1 geändert: Sie werden in der Gehaltsstufe 1 um 880 S und in den Gehaltsstufen 2 bis 5 um fortschreitend kleiner werdende Beträge angehoben.

Die höhere Stufe der Deinstzulage gemäß § 65 Abs. 3 fiel bisher nur für Beamte, die

- durch zwölf Jahre der Verwendungsgruppe S 1 angehörten (in diese Zeit sind bestimmte Vorverwendungen als Schulleiter oder als Schulaufsichtsbeamter der Verwendungsgruppe S 2 bis zu genau festgelegten Höchstausmaßen einzurechnen) und
- zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben,

an. Nunmehr soll für diese höhere Zulage die Gehaltsstufenbindung entfallen. Damit fällt die höhere Dienstzulage immer bei Vollendung der Zwölfjahre-Frist an, also auch dann, wenn der Schulaufsichtsbeamte noch nicht die höchste Gehaltsstufe erreicht hat.

Zu Art. II Z 9 (§ 82 c Abs. 1 GG):

Die Funktion eines Leiters eines Postamtes II. Klasse, 4. Stufe, wird bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung und bei Vertragsbediensteten durch das Amtsvorstandspauschale, für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung durch die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe 1 in der Verwendungsgruppe PT 4 abgegolten. In den Gehaltsstufen 1 bis 10 liegt jedoch diese Dienstzulage des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung unter dem Amtsvorstandspauschale eines vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung und Vertragsbediensteten. Durch die Anhebung der Dienstzulage 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 um 120 S wird nunmehr eine — bezogen auf das Jahreseinkommen — einheitliche Funktionsabgeltung für Leiter von Postämtern II. Klasse, 4. Stufe, geschaffen.

Zu Art. II Z 10 (§ 82 c Abs. 2 GG):

Diese Tabelle berücksichtigt die durch Organisationsänderungen im Postautowesen notwendig gewordenen Änderungen der Richtfunktionen.

Zu Art. II Z 11 (§ 82 c Abs. 5 GG):

Diese Tabelle sieht für die Verwendung von Omnibuslenkern in der Verwendungsgruppe PT 7 eine Dienstzulage in gleicher Höhe vor, wie sie für die Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 8 bereits besteht.

Zu Art. III Z 1 und 12 (§ 1 Abs. 1 und § 58 a VBG):

Der parlamentarische Lucona-Untersuchungsausschuß hat im Punkt 7 seiner Empfehlungen (1 000 der Beilagen zum NR, XVII. GP) folgendes festgehalten:

„Die Amtsverschwiegenheit und die sonstigen Pflichten von Personen, die in einem Ministerium oder einer sonstigen Dienststelle tätig sind, ohne in einem Dienstverhältnis zu dieser Behörde zu stehen, sollten geregelt werden.“

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegen der Amtsverschwiegenheit im dort bezeichneten Umfang insbesondere alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist.

Es ist davon auszugehen, daß mit der Formulierung des Ausschusses Personen gemeint sind, die durch privatrechtliche Vereinbarungen, etwa im Wege von Arbeitsleih- oder Werkverträgen Aufgaben der Bundesverwaltung übertragen erhalten und damit zwar verfassungsrechtlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, für die aber hinsichtlich Sanktion und Entbindung keine Regelung besteht.

Der Gesetzesvorbehalt im Art. 20 Abs. 3 B-VG ist insbesondere in die Richtung einer Vorsorge für die Entbindung des Organs von der Amtsverschwiegenheit zu verstehen. Eine Regelung kann daher nur im Wege eines Bundesgesetzes herbeigeführt werden. Dies wirft aber zunächst die logistische Frage auf, in welchem Rahmen diese Regelung getroffen werden soll, da es für die in Frage stehenden Organe aus naheliegenden Gründen keine einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen gibt. Da der Weg eines besonderen Bundesgesetzes unzweckmäßig erscheint und eine im Novellengefüge „freischwebende“ Bestimmung rechtstechnisch abzulehnen ist, bleibt als relativ bester Weg, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 um einen entsprechenden Abschnitt zu ergänzen.

Ebenso wie bei der Regelung über die Entbindung eines Vertragsbediensteten von der Amtsverschwiegenheit wird dabei auf § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979 verwiesen. Die Anordnung einer „sinngemäßen“ Verweisung erübrigt sich, da sich die entsprechenden Modifikationen — „Organ“ statt „Beamter“ usw. — bereits aus dem Sinn der Verweisung selbst ergeben.

Nach der Vorsorge für die Entbindung des Organs von der Amtsverschwiegenheit besteht auch die Problematik der Sanktionierung eines Bruches der Amtsverschwiegenheit. Hier bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Vielmehr werden in privatrechtlichen Vereinbarungen, die eine Organstellung begründen, entsprechende Sanktionen für die Verletzung der Amtsverschwiegenheit vorzusehen sein, etwa die Möglichkeit der Beendigung des Rechtsverhältnisses durch die auftraggebende Behörde oder die Vereinbarung eines Pönals.

Es ist darauf hinzuweisen, daß keineswegs alle in Betracht kommenden privatrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere Arbeitsleihverträge oder Werkverträge, eine Organstellung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG begründen. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn durch eine solche Vereinbarung die Ermächtigung übertragen wird, für den Bund zu handeln. Dies ist bei einem Werkvertrag etwa der Fall, wenn eine Person als Experte für den Bund an Vertragsverhandlungen teilnimmt.

1333 der Beilagen

25

Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Bestimmung nicht als Ermächtigung in die Richtung zu verstehen ist, unter „Umgehung“ dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften Organstellungen etwa durch Arbeitsleihverträge zu begründen. Es kann aber der Auftrag des parlamentarischen Untersuchungsausschusses — soweit es die Entbindung betrifft — nicht anders als durch die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage erfüllt werden.

Soweit es die übrigen vom Untersuchungsausschuß angesprochenen „Pflichten“ betrifft, wird es gleichfalls Sache der Vereinbarungen sein, die dem jeweiligen Auftrag angemessenen Bindungen des Organs zu normieren.

Da die Regelung des Abschnittes V (§ 58 a) auf Personen anzuwenden ist, die nicht unter den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallen, ist im § 1 Abs. 1 eine entsprechende Ausnahmeregelung zu treffen.

Zu Art. III Z 2 (§ 1 Abs. 3 lit. k VBG):

Die Zahl der Bewerbungen als Urlaubersatzkräfte bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist wesentlich zurückgegangen. Dies ist nicht nur auf die günstige wirtschaftliche Konjunkturlage und das verhältnismäßig geringe Entgelt zurückzuführen, sondern auch darauf, daß die in Betracht kommenden Interessenten häufig eine längere Beschäftigungsdauer anstreben. Die vorgesehene Verlängerung der möglichen Beschäftigungsdauer von acht auf zwölf Wochen ist vom Standpunkt der Betriebsabwicklung effizienter und dient einer sparsamen Verwaltung.

Zu Art. III Z 3 (§ 3 Abs. 6 VBG):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Nachsicht vom Erfordernis des Lebensalters von mindestens 18 Jahren nur dann möglich, wenn kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht. Erfüllt ein Mitbewerber dieses Alterserfordernis, wird die Bewerbung eines jüngeren Bewerbers daher ohne Prüfung seiner Eignung nicht weiterbehandelt. Nachdem im Sinne der Arbeitsmarktpolitik die Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4 gerade jüngeren Menschen zugänglich sein sollen, war die entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Zu Art. III Z 4 (§ 12 VBG):

Hier wird das Verwendungsbild des Verhandlungsschriftführers in Strafsachen an Gerichten unter Berücksichtigung des Anteiles dieser Schriftführertätigkeit an der Gesamtaktivität den Entlohnungsgruppen c und d zugeordnet. Damit werden die Aufstiegschancen der in einem vertraglichen Dienstverhältnis befindlichen Verhandlungsschriftführer in Strafsachen in ähnlicher Weise verbessert, wie die der in einem Beamten-Dienstverhältnis

befindlichen Verhandlungsschriftführer in Strafsachen gemäß Art. I im BDG 1979.

Zu Art. III Z 5 (§ 26 Abs. 3 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 im Art. II wird verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 27 a Abs. 3 VBG):

Das Ausmaß des Erholungspauschalzugs soll — nicht nur wie schon bisher bei Karenzurlauben, Präsenz- und Zivildienst usgl. — auch im Falle einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst anteilmäßig gekürzt werden. Für Beamte ist eine solche Regelung bereits mit der BDG-Novelle 1989, BGBl. Nr. 346, getroffen worden.

Zu Art. III Z 7 (§ 29 b Abs. 3 bis 5 VBG):

Karenzurlaube von mehr als drei Monaten (ausgenommen Anschlußkarenzurlaube zur Kinderpflege) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen gewährt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Mitwirkung einen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursacht und zu Zeitproblemen führt. Der Koordinierungseffekt ist hingegen gering, da zumeist ohnehin zugestimmt wird.

Soweit solche Urlaube nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge oder für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden sollen, wird daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Mitbefassung der beiden Ressorts weitgehend beseitigt. Karenzurlaube zur Pflege eines noch nicht schulpflichtigen Kindes werden ohne Obergrenze von der Mitwirkungsbefugnis ausgenommen, die übrigen Karenzurlaube bis zu einer Obergrenze von insgesamt fünf Jahren.

Zu Art. III Z 8 und 9 (§§ 29 c und 29 d VBG):

Unter denselben Voraussetzungen wie Beamte gemäß § 75 a BDG 1979 wird auch für Vertragsbedienstete ein Anspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes geschaffen. Die Zeit des Karenzurlaubes ist zwar für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, doch besteht gemäß § 18 a ASVG die Möglichkeit der Selbstversicherung, wobei die Pensionsversicherungsbeiträge vom Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. I (§ 75 a BDG 1979) verwiesen.

Zu Art. III Z 10 (§ 35 Abs. 3 VBG):

Auf Grund der letzten Änderung des § 35 Abs. 3 durch Art. XII des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes — EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, wird die Frist von sechs Monaten, innerhalb derer der Vertragsbedienstete zu kündigen hat, ab dem Zeitpunkt der Geburt des adoptierten oder in Pflege übernomme-

nen Kindes berechnet. Da dies eine Verschlechterung gegenüber der alten Rechtslage brachte, wonach die sechsmonatige Frist ab dem Zeitpunkt der Annahme oder Übernahme eines Kindes zu berechnen war, soll in der Z 1 lit. b sublit. bb und cc die vor dem EKUG geltende Rechtslage wieder hergestellt werden.

Mit der Anfügung des letzten Satzes soll dem Grundsatz entsprochen werden, daß Abfertigungen Versorgungscharakter haben und nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis die Umstellung auf die geänderten Verhältnisse erleichtern sollen. Im Falle eines bestehenden weiteren Dienstverhältnisses im Zeitpunkt des Ausscheidens ist daher die Notwendigkeit dieser Versorgung nicht gegeben, weswegen die entsprechende Einschränkung vorzunehmen ist.

Zu Art. III Z 11 (§ 38 Abs. 1 VBG):

Hier wird eine Zitierung an eine Änderung des BLVG angepaßt.

Zu Art. III Z 13 und 14 (Abschnitt VI und § 64 Abs. 2 VBG):

Diese Bestimmungen enthalten die aus Anlaß der Einfügung eines Abschnittes V erforderlichen Zitierungsanpassungen.

Zu Art. IV Z 1, 3 und 4 (§ 25 Abs. 2, § 25 c Abs. 2 und § 34 Abs. 3 RGV):

Auf Grund von Rationalisierungsüberlegungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen sollen folgende Mitwirkungen entfallen:

- im § 25 Abs. 2 die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Anordnung von Auslandsdienstreisen,
- im § 25 c Abs. 2 die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen an der Bemessung der Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend vom § 25 c Abs. 1,
- im § 34 Abs. 3 der Anlaßfall und damit die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen an der Gewährung des Bezuges der Trennungsgebühr über den Zeitraum von zweieinhalb Jahren hinaus.

Zu Art. IV Z 2 und 5 (§ 20 a Abs. 2 und § 35 c Abs. 3 bis 6 RGV):

Da die „Kinderbesuchsreisen“ in dem neu geschaffenen § 35 i geregelt werden, entfallen die betreffenden Absätze des § 35 c und wird eine Zitierung im § 20 a Abs. 2 angepaßt.

Zu Art. IV Z 6 (§ 35 i RGV):

Die bisherigen Regelungen, die bei einer Ein-Kind-Familie nur den Kostenersatz für die Reise

des Kindes zum Beamten vorsahen, führten im Falle eines kranken oder behinderten Kindes zu einem unbilligen Ergebnis. Mit den neuen Regelungen wird in diesen Fällen auch für die Reisen der Eltern zum Kind eine Entschädigung vorgesehen. Darüber hinaus werden die Kosten einer Reise der Eltern zu den Kindern auch dann vergütet, wenn eine Reise des Kindes aus einem als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist. Dabei ist an jene Situationen gedacht, in denen die im jeweiligen Aufenthaltsland der Eltern herrschenden Umstände (Unruhen, politische Instabilität usw.) eine Reise des Kindes an den ausländischen Dienstort aus Sicherheitswägungen nicht zumutbar erscheinen lassen. Außerdem wird klargestellt, daß je Kalenderjahr eine Entschädigung für eine Besuchsreise oder einen Heimurlaub nur wahlweise in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. IV Z 7 (§ 75 RGV):

Durch diese Regelung werden langjährige Abgeltungsprobleme, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Angehörigen des Bundesheeres oder Beamten der Heeresverwaltung auf Gebirgstruppenübungsplätzen oder im Fernmeldeaufklärungsdienst entstanden sind, bereinigt und dem Entstehen von Härtefällen entgegengewirkt.

Zu Art. V Z 1 (§ 3 Abs. 5 BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. III (§ 3 Abs. 6 VBG).

Zu Art. V Z 2 (§ 17 Abs. 3 BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I (§ 56 Abs. 4 BDG 1979).

Zu Art. V Z 3 (§ 43 Abs. 3 BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. III (§ 27a Abs. 3 VBG).

Zu Art. V Z 4 (§ 56 Abs. 3 bis 5 BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. III (§ 29b Abs. 3 bis 5 VBG).

Zu Art. V Z 5 (§ 56 a BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. III (§ 29c VBG).

Zu Art. V Z 6 (§ 67 Abs. 3 BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. III (§ 35 Abs. 3 VBG).

Zu Art. V Z 7 (§ 76 Abs. 6 BF-DO):

Analog zu § 75 a Abs. 5 BDG 1979, wonach die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes als ruhegenügsame Bundesdienstzeit gilt, ist die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 a

1333 der Beilagen

27

bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) zu berücksichtigen.

Zu Art. V Z 8 (§ 81 Abs. 6 BF-DO):

Siehe die Erläuterungen zu Art. II (§ 22 Abs. 4 GG).

Zu Art. VI Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 2, 5 und 12 BLVG):

Hier werden überholte terminologische Bezeichnungen angepaßt.

Zu Art. VI Z 4 (§ 3 Abs. 13 BLVG):

Die Restlehrverpflichtung des Abteilungsvorstandes an der Bildungsanstalt für Erzieher soll unter Bedachtnahme auf die zeitliche Inanspruchnahme aus der Funktion festgelegt werden.

Zu Art. VI Z 5 (§ 9 Abs. 2 a BLVG):

An allgemeinbildenden höheren Schulen wird an Stelle getrennter Lehrer-, Schüler- und Fachbüchereien eine umfassende Schulbibliothek nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichtet, die sowohl Lehrern als auch Schülern zur Verfügung steht und geregelte Öffnungszeiten aufweist. Für den zuständigen Bibliothekar wird das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung entsprechend den drei Größenklassen des Bibliotheksmodells geregelt.

Nach einem etwa zweijährigen Beobachtungszeitraum soll das gefundene Abgeltungsmodell gemeinsam mit den Gewerkschaftsvertretern hinsichtlich allfälliger hinzukommender Belastungen überprüft werden. Ebenso sind noch Gespräche über die Abgeltung für die Betreuung des neuen Bibliotheksmodells an Hauptschulen zu führen.

Zu Art. VI Z 5 (§ 9 Abs. 2 b BLVG):

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel II (§ 59 c des Gehaltsgesetzes 1956) dargetan, wird die Untergrenze für die Administratoren-Bestellung von zwölf auf acht Klassen herabgesetzt und in den neugeschaffenen § 9 Abs. 2 b des BLVG übertragen.

Zu Art. VII (§ 17 Abs. 2 a PG 1965):

Mit dieser Regelung wird der Anspruch auf den Waisenverorgungsgenuß für Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, in der überwiegenden Zahl der Fälle an die Zuerkennung der vergleichbaren Leistung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz geknüpft. Eine Abweichung wird sich auch künftig aus der für den Bezug des Waisenversorgungsgenusses geltenden Einkommensobergrenze ergeben, die die im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehene Einkommensobergrenze überschreitet.

Durch die Anknüpfung wird ein weiterer Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet, da gesonderte Ermittlungen bezüglich der Überschreitung der Studiendauer nur mehr dann nötig sind, wenn das Kind ein Einkommen bezieht, das zwar den Bezug der vergleichbaren Leistung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, nicht aber den Bezug des Waisenversorgungsgenusses ausschließt.

Zu Art. VIII:

Die angeführten Übergangsbestimmungen enthielten durchwegs die Anordnung, bestehende Sonderverträge analog der jeweiligen allgemeinen Erhöhung der gesetzlich geregelten Bezüge zu valorisieren. Seit der 42. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird eine solche Anordnung nicht mehr als Übergangsartikel, sondern direkt im Stammgesetz in einer Übergangsbestimmung getroffen.

Die bisherigen Übergangsartikel haben in der Vergangenheit zu den vorgesehenen Terminen eine Valorisierung bewirkt. Sie haben damit ihre Aufgabe voll erfüllt und können nun aufgehoben werden. Die von ihnen bewirkte Valorisierung der Sonderverträge wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Zu Art. IX:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Mit Rücksicht auf Art. VIII ist auch eine Vollziehungsklausel erforderlich.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die ausschließlich in einer Zitierungsanpassung, einer Betragsänderung oder einer Druckfehlerberichtigung bestehen, nicht aufgenommen.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

a l t

§ 15. (3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, der nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 17. (4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die oberste Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates zu hören.

§ 56. (4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

n e u

Art. I Z 2:

§ 15. (3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Art. I Z 3:

§ 17. (4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die oberste Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Präsident des Bundesrates zu hören.

Art. I Z 4:

§ 56. (4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 75 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

alt

neu

§ 75. (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für

1. die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, und
2. eine Verfügung gemäß Abs. 3

ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Im Fall des Abs. 4 Z 1 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub für die Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen

1. eigenen Kindes oder
2. Wahl- oder Pflegekindes

des Beamten gewährt wird und nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnt.

§ 102. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern Dienstpflichten bis zu sechs Monaten gewähren. Eine sechs Monate überschreitende Freistellung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bun-

Art. I Z 5:

§ 75. (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.

Art. I Z 8:

§ 102. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

Art. I Z 9:

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem Rektor der Universität (Hochschule).

30

1333 der Beilagen

n e u

a l t

desministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach § 74 (Sonderurlaub) oder § 75 (Karenzurlaub) vorzugehen. In letzterem Fall ist die Zeit der Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuss zu berücksichtigen.

Disziplinarrecht

§ 238. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 91 bis 135 anhängige Disziplinarverfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

(2) Die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommission, die auf Grund des BDG errichtet wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

3. VERWENDUNGSGRUPPE C (Fachdienst)

Ernungserfordernisse:

Sonderbesimmungen für einzelne Verwendungen

3.4. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.1

für die Verwendung	Erfordernis	für die Verwendung	Erfordernis
b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten und beim Jugendgerichtshof Wien	eine vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien mit	b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen	eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach 1. § 74 (Sonderurlaub) oder 2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate und im Fall der Z 2 länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuss zu berücksichtigen.

Art. I Z 12:

Disziplinarrecht

§ 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, ist § 102 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 13:

3. VERWENDUNGSGRUPPE C (Fachdienst)

Ernungserfordernisse:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3.4. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.1

für die Verwendung	Erfordernis
b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen	eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche

a l t			
für die Verwendung	Erfordernis	n e u	Erfordernis
<p>mindestens zehn Verhandlungsstunden in der Woche; eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung;</p>		<p>innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung;</p>	

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- b) im Postautodienst als Leiter einer Postautobetriebsleitung, Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,

Art. I Z 16:

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Postautodienst-Controller in einer Post- und Telegraphendirektion,
- b) im Postautodienst als Leiter einer Postautoleitung,

Art. I Z 17 bis 19:

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,

32

1333 der Beilagen

n e u

- a l t
- b) im Fernmeldedienst als
Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralkauleitung.
 - c) im Postautodienst als
Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
 - d) im Fernmeldezeugamt als
Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldezeugamt, Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralkauleitung.

31.5. Verwendung

- a) im Postautodienst als
Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
- b) im Postautodienst als
Leiter einer Postgarage I,

31.8. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung

- a) eines Referenten B 1 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich erfordern. Es sind dies die Verwendungen
Postinspektionsbeamter,
Postautoinspektionsbeamter,
Fernmeldeinspektionsbeamter,

Art. I Z 20:

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernenntungserfordernisse:

32.2. Verwendung

- c) im Postautodienst
als Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III, IV oder V,
als Leiter des Materiallagers einer Postautoleitung,

Ernenntungserfordernisse:

32.2. Verwendung

- c) im Postautodienst
Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,
Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,

alt

neu

Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren
in einer Postautobetriebsleitung,

als Mitarbeiter/Kassa, Nebengebühren oder Betriebsmittelkontroll- und
ADV-Angelegenheiten in einer Postautoleitung,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

33.2. Verwendung

- c) im Postautodienst
im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdiest,
als Leiter einer Postgarage IV,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5

Ernennungserfordernisse:

34.2. Verwendung

- c) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstatt,
Leiter einer Postgarage V,
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,

Art. I Z 21:

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

33.2. Verwendung

- c) im Postautodienst als
Sachbearbeiter in einer Postautoleitung,
Betriebsaufsicht in einer Postautostelle (bzw. Postgarage),

Art. I Z 22:

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5

Ernennungserfordernisse:

34.2. Verwendung

- c) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstatt,
Pflege- und/oder Fahrdienstmeister in einer Postautostelle (bzw. Postgarage),

alt

neu

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6**Erennungserfordernisse:****35.2. Verwendung**

- c) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
als Lagerführer,
im Postautoabfertigungsdienst,

36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7**Erennungserfordernisse:****36.2. Verwendung**

- c) im Postautodienst als Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
- d) im Fernmeldedienst als Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur.

Art. I Z 23:**35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6****Erennungserfordernisse:****35.2. Verwendung**

- c) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
als Lagerführer,

Art. I Z 24 und 25:**36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7****Erennungserfordernisse:****36.2. Verwendung**

- c) im Postautodienst als Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg,
- d) im Fernmeldedienst als Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur,
Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg.

alt

neu

36.3. Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a oder c und die Verwendung als Facharbeiter im einschlägigen Lehrberuf.

36.3. Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a oder c und die Verwendung als Facharbeiter im einschlägigen Lehrberuf. Die Erlernung eines Lehrberufes wird bei Verwendung im Fernmeldebaudienst oder im Postautowerkstättdienst durch eine mindestens fünfzehnjährige einschlägige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 8 gemeinsam mit einer mündlichen Prüfung über das Arbeitsgebiet des Beamten (Fernmeldebau- oder Postautowerkstättenbefähigungsnachweis) ersetzt. Diese Prüfung ist in Form eines Fachgespräches vor einem Einzelprüfer abzulegen. Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen,

- a) die mindestens sechs Monate alleinverantwortlich oder in einer Arbeitsgruppe auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 7 verwendet worden sind und
- b) denen die Dienstbehörde bestätigt, daß die in lit. a angeführte Verwendung erfolgreich gewesen ist und das Anforderungsprofil eines Beamten der Verwendungsgruppe PT 7 im wesentlichen Teil des Berufsbildes erfüllt hat.

Auf die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über den Abschluß der Grundausbildung IV anzuwenden.

Art. I Z 26:

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8

Ernennungserfordernisse:

37.2. Verwendung

- c) im Postautodienst
im Omnibuslenkerdienste
im Paketkraftwagenlenkerdienst,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8

Ernennungserfordernisse:

37.2. Verwendung

- c) im Postautodienst
im Lenkerdienst mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,

n e u

a l t

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 2:

§ 12. (3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.

§ 12. (3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Beamte nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zur Gänze zu berücksichtigen; eine solche Maßnahme bedarf nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Art. II Z 3:

§ 20. (2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 20. (2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Art. II Z 4:

§ 22. (4) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen
 1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder
 2. Präsenz- oder Zivildienstes
 keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 22. (4) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen
 1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder nach § 75 a BDG 1979 oder
 2. Präsenz- oder Zivildienstes
 keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

Art. II Z 5:

§ 26. (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem
 1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,

§ 26. (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem
 1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,

alt

2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

neu

2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Eine Abfertigung nach Z 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.

Art. II Z 6:

§ 38. (1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Exekutivdienstzulage von 861 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.

§ 57. (6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereihten größten Anstalten auftreten, kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den

Art. II Z 6 b:

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Exekutivdienstzulage von 861 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

Art. II Z 6 c:

§ 57. (6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereihten größten Anstalten auftreten, kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den

38

1333 der Beilagen

alt

neu

anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 60 Klassen erhöht sich die Dienstzulage außerdem um einen Zuschlag, der sich daraus ergibt, daß an die Stelle der Erhöhung um 15 vH eine solche um 20 vH tritt. Dieser Zuschlag ist bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59 c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 40 Klassen tritt an die Stelle der Erhöhung um 15 vH

1. bei 41 bis 50 Klassen eine Erhöhung um 20 vH,
2. bei 51 bis 60 Klassen eine Erhöhung um 22,5 vH und
3. bei mehr als 60 Klassen eine Erhöhung um 25 vH.

Soweit diese Erhöhung das Ausmaß von 15 vH übersteigt, ist sie bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59 c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

Art. II Z 7:

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

12. den Abteilungsvorständen für Übungskindergärten und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen eingegliedert sind,
13. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
14. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.

12. den Abteilungsvorständen für Übungskindergärten und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik eingegliedert sind,
13. den Abteilungsvorständen für Übungsschülerheime und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Erzieher eingegliedert sind,
14. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
15. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.

Art. II Z 8:

§ 59. (5) Lehrern

§ 59. (5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden,
2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Lehrer für Werkerziehung die weiterführende Ausbildung zum Hauptschullehrer erfolgreich abgeschlossen haben, die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und als Hauptschullehrer in beiden ihrer Ausbildung entsprechenden Gegenständen verwendet werden,

alt

neu

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 jener Gehaltsstufe, der sie im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe angehören würden; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Art. II Z 8 a:

§ 59 c. (1) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG BGBI. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(2) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(3) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach § 59 Abs. 8 entstanden ist.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand oder
2. durch insgesamt mindestens zehn Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand —

bezogen hat. Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre bezogen hat und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn für den Lehrer

1. auf Grund einer Verwendung gemäß § 59 Abs. 1 ein Anspruch nach § 59 Abs. 8 oder
2. auf Grund einer Dienstzulage nach § 57, nach § 58 Abs. 1 bis 3 oder nach § 59 d ein Pensionsanspruch entstanden ist.

40

1333 der Beilagen

alt

neu

Art. II Z 8 c:

§ 65. (3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 240 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 480 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 vH (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 vH (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, sind zunächst die Zeiten mit den geringsten Abzügen und dann, aufsteigend nach dem Ausmaß der vorgesehenen Abzüge, die Zeiten mit höheren Abzügen zu berücksichtigen. Höhere Abzüge sind dabei um bereits abgerechnete niedrigere Abzüge zu vermindern.

§ 82 c. . .

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

§ 65. (3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 240 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 480 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 vH (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 vH (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, sind zunächst die Zeiten mit den geringsten Abzügen und dann, aufsteigend nach dem Ausmaß der vorgesehenen Abzüge, die Zeiten mit höheren Abzügen zu berücksichtigen. Höhere Abzüge sind dabei um bereits abgerechnete niedrigere Abzüge zu vermindern.

Art. II Z 10 und 11:**§ 82 c. . .**

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

1333 der Beilagen

41

		a l t				n e u			
in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im				im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst	Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—
	1	—	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—	3b	Referent A in der GenDion	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	—	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines betriebsbezirkiges B in einem Fernmeldebetriebsamt	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I

1333 der Beilagen

		alt				neu					
in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im				in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst			Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 3	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt	
		Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht		3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
		Referent B 3 in einer Dion	—	—	—		3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
	3b	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle	PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
		Referent B 4 in einer Dion	—	—	—		3b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
		Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist		2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
		3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigm Nachtdienst		3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigm Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim	PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—	PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

a l t

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. „RZ“: Rechenzentrum.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	740
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	370
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 803
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteil Anlagen	370

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt dem Beamten der Verwendungsgruppe PT 8 auch dann, wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

n e u

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. „RZ“: Rechenzentrum.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	740
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	370
PT 8	B	Omnibuslenkerdienst	1 803
	A	Omnibuslenkerdienst	1 803
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteil Anlagen	370

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

n e u

a l t

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1 und 2:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 bis 5 oder die §§ 2 b bis 2 d etwas anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2 b bis 2 d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind jedoch — soweit nicht § 2 c ausdrücklich anderes anordnet — die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

k) auf Personen, die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung fallweise jeweils bis zu acht Wochen, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung aufgenommen werden (Urlaubersatzkräfte). Dies gilt nicht für solche Kräfte, die regelmäßig wiederkehrend als Ersatz für die Dauer der Dienstabwesenheit von Bediensteten aufgenommen werden.

§ 26. (3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse so weit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist.

§ 27 a. (3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 29 b), so gebührt ein Erholungsurlauf, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

k) auf Personen, die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung fallweise jeweils bis zu zwölf Wochen, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung aufgenommen werden (Urlaubersatzkräfte). Dies gilt nicht für solche Kräfte, die regelmäßig wiederkehrend als Ersatz für die Dauer der Dienstabwesenheit von Bediensteten aufgenommen werden.

Art. III Z 5:

§ 26. (3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Vertragsbedienstete nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zu Gänze zu berücksichtigen; eine solche Maßnahme bedarf nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Art. III Z 6:

§ 27 a. (3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlauf, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

alt

neu

§ 29 b. (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für

1. die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, und
2. eine Verfügung gemäß Abs. 3

ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Im Fall des Abs. 4 Z 1 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub für die Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen

1. eigenen Kindes oder
2. Wahl- oder Pflegekindes

des Vertragsbediensteten gewährt wird und nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnt.

§ 35. (3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Vertragsbediensteten, wenn
 - a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,
 - b) er innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt
 - aa) eines eigenen Kindes,
 - bb) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - cc) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,

Art. III Z 7:

§ 29 b. (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.

Art. III Z 10:

§ 35. (3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Vertragsbediensteten, wenn
 - a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,
 - b) er innerhalb von sechs Monaten nach der
 - aa) Geburt eines eigenen Kindes,
 - bb) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - cc) Übernahme eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

alt

2. einem Vertragsbediensteten, wenn das Dienstverhältnis
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

neu

- und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,
2. einem Vertragsbediensteten, wenn das Dienstverhältnis
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Z 1 lit. a und b gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 1:

§ 25. (2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a bedürfen der Bewilligung des zuständigen Bundesministers. Solche Dienstreisen dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise festzustellen. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung kann das Bundeskanzleramt für bestimmte Arten von Dienstreisen oder bestimmte Beamtengruppen zustimmen, daß von dem Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall Abstand genommen wird.

alt

neu

§ 25 c. (2) Das zuständige Bundesministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

§ 34. (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

§ 35 c. (3) Bezieht der Beamte für ein einziges Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm für die Reise dieses Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn

1. der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat und
 2. sich das Kind aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens
 - a) im Inland,
 - b) an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
 - c) an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder
 - d) im Heimatland eines der Elternteile
- aufhält.

(4) Bezieht der Beamte für mehr als ein Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm

1. für die Reise von zwei dieser Kinder zum Beamten oder

Art. IV Z 3:

§ 25 c. (2) Der zuständige Bundesminister hat die Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen zu finden vermag.

Art. IV Z 4:

§ 34. (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden.

Art. IV Z 5 und 6:

§ 35 i. (1) Liegt der Dienstort des Beamten im Ausland und hält sich zumindest ein Kind des Beamten, für das ihm nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

1. im Inland,
 2. an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
 3. an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen oder
 4. im Heimatland eines der Elternteile
- auf, so gebührt dem Beamten einmal im Jahr eine Entschädigung zur Abdeckung der Kosten der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Besuchsreisen.

(2) Nach Abs. 1 sind je Kalenderjahr abzugelten:

1. wenn lediglich ein Kind des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,

alt

2. für die Reise des Beamten und dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Wohnort dieser Kinder einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn für den Beamten die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 und für die Kinder die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 zutreffen. Haben die Kinder nicht denselben Wohnort, so gebührt im Falle der Z 2 die Entschädigung nur für die Reise zu einem dieser unter Abs. 1 Z 2 fallenden Wohnorte.

(5) Die Entschädigung für die in den Abs. 3 und 4 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten höchstens jedoch bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(6) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 3 bis 5 entfällt für das Kalenderjahr, in dem dem Beamten Anspruch auf Heimatlurlaub entsteht. Der Anspruch bleibt jedoch bestehen, wenn der Beamte den Heimatlurlaub im betreffenden Kalenderjahr aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht antreten darf; in diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Entschädigung jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Antritt des Heimatlurlaues nachgeholt wird.

neu

- a) eine Reise dieses Kindes zum Beamten oder,
- b) wenn eine solche Reise wegen Krankheit oder Gebrechens des Kindes oder aus einem anderen von der Dienstbehörde als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist, eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Kind,
- 2. wenn mindestens zwei Kinder des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen,
 - a) eine Reise jedes dieser Kinder zum Beamten oder,
 - b) eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu diesen Kindern.

(3) Halten sich die Kinder an verschiedenen Orten auf, so gebührt — ausgenommen im Fall des Abs. 1 Z 3 — die Entschädigung nur für die Reise zu jeweils einem der Kinder.

(4) Die Entschädigung für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten jedoch nur bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(5) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt für das Kalenderjahr, in dem für den Beamten der Anspruch auf einen Heimatlurlaub entsteht. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt jedoch nicht, wenn der Beamte schriftlich erklärt, daß er diesen Heimatlurlaub erst im folgenden Kalenderjahr antreten wird. Eine solche Erklärung bewirkt

1. den Ausschluß des Antrittes des Heimatlurlaues im laufenden Kalenderjahr und
2. den Entfall des Anspruches auf Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. V Z 3:

§ 43. (3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 56), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

§ 43. (3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

alt

neu

§ 56. (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für

1. die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, und
2. eine Verfügung gemäß Abs. 3

ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Im Fall des Abs. 4 Z 1 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub für die Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen

1. eigenen Kindes oder
2. Wahl- oder Pflegekindes

des Bediensteten gewährt wird und nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnt.

§ 67. (3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Bediensteten, wenn
 - a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,
 - b) er innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt
 - aa) eines eigenen Kindes,
 - bb) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - cc) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,

Art. V Z 4:

§ 56. (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Bediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.

Art. V Z 6:

§ 67. (3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Bediensteten, wenn
 - a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,
 - b) er innerhalb von sechs Monaten nach der
 - aa) Geburt eines eigenen Kindes,
 - bb) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - cc) Übernahme eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

alt

2. einem Bediensteten, wenn das Dienstverhältnis
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

§ 76. (6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 81) im vollen Ausmaß entrichtet hat.

§ 81. (6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder
2. Präsenz- oder Zivildienst

 keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.

neu

- und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,
2. einem Bediensteten, wenn das Dienstverhältnis
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Z 1 lit. a und b gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht.

Art. V Z 7:

§ 76. (6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG, für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 a und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 81) im vollen Ausmaß entrichtet hat.

Art. V Z 8:

§ 81. (6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder
2. Karenzurlaubes nach § 56 a oder
3. Präsenz- oder Zivildienstes

 keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.